Die Geltendmachung bezw. Durchführung von Prozessen gegen einen rechtsfähigen Verein nach durchgeführter Liquidation.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät

der

Grossherzogl. Mecklenburgischen Universität zu Rostock

vorgelegt von

Herbert von Dirksen

Referendar aus Berlin.

*

Berlin 1905.

Druck von Emil Streisand, Post-Strasse 27

Meinem Vater

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549210_0036

Litteratur.

v. Bülow, Vereinsrecht. Berlin 1902.

Cosack, Lehrbuch des deutschen Bürgerlichen Rechts. 4. Auflage. 2 Bände. Jena 1903/04.

Crome, System des deutschen Bürgerlichen Rechts. Bd. I. Tübingen 1900.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und von Preussen. Bd. I. Halle 1902.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1898, 2. Auflage.

Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts. Bd. 19. Stuttgart.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. IV.

Engelmann, Das Bürgerliche Recht Deutschlands. 3. Auflage. Berlin 1903.

Frank, Tod einer Partei in Buschs Zeitschrift. Bd. XIII.

Gareis, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Allgemeiner Teil. Berlin 1900.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. I. Leipzig 1895.

Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, 2. Auflage. Berlin 1902.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt. Bd. I. Berlin 1903. 2. Auflage.

Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozessordnung. 6/7. Auflage. II. Bd. Freiburg 1903/04.

Hellwig, Die Verträge auf Leistungen an Dritte. Leipzig 1899.

Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. Leipzig 1901.

Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Allgemeiner Teil. München 1899.

Kohler, Gesammelte Beiträge zum Zivilprozess. Berlin 1894.

Kohler, Der Prozess als Rechtsverhältnis. Mannheim 1888.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. I. Berlin 1899.

Löwenfeld in Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Allgemeiner Teil. München 1903.

Leonhard, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.

Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I, Berlin 1900. 4 Auflage.

Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.

Meisner, Das Bürgerliche Gesetzbuch, kommentiert. Allgemeiner Teil. Breslau 1898.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Bd. I. Berlin 1899.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. I. 3. Auflage. Berlin 1902.

Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 3. Auflage. Bd. I. Berlin 1903.

Parisius-Crüger, Reichsgesetz betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 3. Auflage. Berlin 1901.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. I. Berlin 1898.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen. Bd. I. Berlin 1899.

Seuffert, Kommentar zur ZPO. 2 Bde. 8. Auflage. München 1901/03.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 2 Bde. 6/7. Auflage. Berlin 1900.

v. Staudinger, Das Vereinsrecht nach BGB. Erlangen 1897.

Struckmann-Koch, Die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich. 2 Bd. 8. Auflage. Berlin 1901.

Schück, Die Auflösnng der Körperschaft nach BGB. Inaugural-Dissertation. Göttingen 1898.

Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozessrechts. Bd. I. Leipzig 1885.

v. Wilmowski-Levy, Kommentar zur ZPO. 2 Bde. 7. Auflage. Berlin 1895.

Zitelmann, Recht des BGB. zum Selbststudium. Bd. I. Leipzig 1900.

Disposition.

Einleitung:

§ 1. Erklärung des Themas und Begründung der Einteilung.

Ausführung:

A. Die Frage nach der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen nach durchgeführter Liquidation.

I. Das Wesen der Liquidation und ihre Wirkungen auf den Verein.

§ 2. Die Auflösung des Vereins.

§ 3. Begriff und Wesen der Liquidation.

§ 4. Die Wirkungen der Liquidation.

§ 5. Beendigung der Liquidation.

II. Aktiv- und Passivlegitimation bei solchen Prozessen.

§ 6. Wesen des Verhältnisses zwischen dem Verein und dem Anfallberechtigten.

III. Neue Einleitung des Verfahrens nach dem HGB.

§ 7. Neubestellung der Liquidatoren nach § 302 HGB.

§ 8. Das Resultat und seine Konsequenzen.

B. Auf welche Weise ist es möglich, einen solchen Prozess durchzuführen?

I. Der Prozess soll erst anhängig gemacht werden.

§ 9. Neue Klageerhebung nach durchgeführter Liquidation.

§ 10. Die prozessrechtliche Stellung der Liquidatoren.

II. Der Prozess war schon anhängig.

§ 11. Beendigung eines solchen Prozesses.

§ 12. Das Ruhen des Verfahrens.

§ 13. Die Unterbrechung des Verfahrens.

§ 13. Unterbrechung des Prozesses durch Auflösung des Vereins und Ablauf des Sperrjahres.

§ 15. Verlauf des Verfahrens. Nebenintervention.

Einleitung.

§ 1.

Erklärung des Themas und Begründung der Einteilung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich hat die Bestimmungen für den rechtsfähigen Verein den Verhältnissen der physischen Personen nachgebildet. So ähneln in mancher Beziehung dem Tod des Menschen und der Beerbung die Auflösung des Vereins und der Anfall an den Anfallberechtigten. Die Liquidation soll das ersetzen, was nach dem Tode eines Menschen durch die Volistreckung des Testaments oder durch die Bestimmungen der Intestaterbfolge erreicht wird. Auf manche Fragen aber ist uns das Gesetzbuch die Antwort schuldig geblieben. So z. B. für den Fall dass die Liquidation ohne Verschulden der verantwortlichen Organe nicht vollständig durchgeführt ist und trotz Beendigung der Liquidation noch Ansprüche an den Verein herantreten oder noch nicht erledigt sind. Dann fragt es sich: können ferner angefangene Prozesse zu Ende geführt werden? Können überhaupt noch Forderungen geltend gemacht werden? In der vorliegenden Arbeit soll versucht werden, diese Lücke auszufüllen.

Zu dem Zwecke sind folgende Fragen zu beantworten:

Wann tritt die Liquidation ein? Als was stellt das Gesetz sie dar? Welche Wirkungen hat sie? Wann

ist sie durchgeführt, bezw. beendet? Ist durch die Beantwortung dieser Fragen festgestellt worden, ob das Gesetz überhaupt noch die Geltendmachung von Ansprüchen im Prozesswege nach durchgeführter Liquidation zulässt, so wird sich hieran die zweite Frage knüpfen, gegen wen oder von wem diese Ansprüche geltend gemacht werden können. Es ist also dann die Frage der Aktiv- und Passivlegitimation zu untersuchen. Die Beantwortung dieser Frage wird sich aus der Prüfung des Verhältnisses zwischen dem rechtsfähigen Verein und dem Anfallberechtigten ergeben. Nachdem so die beiden Vorfragen erledigt sind, ist schliesslich der Weg zu suchen, durch den die Geltendmachung von Ansprüchen nach durchgeführter Liquidation ermöglicht wird. Der zweite Teil der Arbeit wird dann eine genauere Beschreibung eines solchen Prozesses enthalten.

Ausführung.

A. Die Frage nach der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen nach durchgeführter Liquidation.

I. Das Wesen der Liquidation und ihre Wirkungen auf den Verein.

§ 2.

Auflösung des Vereins.

Voraussetzung für den Eintritt der Liquidation ist das Aufhören des Vereins. Das Gesetz trifft eine Reihe von Bestimmungen, durch die der rechtsfähige Verein die ihm vom Gesetz verliehenen Rechte wieder verlieren oder aufgeben kann. Diesen Bestimmungen zufolge hört der Verein auf:[1])

1. durch Verlust der Rechtsfähigkeit:
   a) wegen Konkurseröffnung, § 42 BGB.
   b) wegen Gefährdung des Gemeinwohls.
2. durch Auflösung:
   a) durch Auflösungsbeschluss, § 41 BGB.
   b) durch die Satzung: Ablauf der Zeit, Erreichung des Zwecks, Vereitelung des Zwecks.
   c) Auflösung auf Grund des öffentlichen Rechts.

---

[1]) Gareis, Kommentar zum BGB. Allgem. Teil, S. 55.

Von diesen Gründen kommt hier der Grund 2 als der Normalfall in Betracht: Auflösung durch Auflösungsbeschluss oder durch die Satzung oder auf Grund des öffentlichen Rechts. Durch die Auflösung des Vereins, d. h. durch die Eintragung seiner Auflösung in das Vereinsregister[2]), hört der Verein auf zu sein. Er verliert die Rechte, die er durch Erlangung der Rechtsfähigkeit bekommen oder später erworben hatte, wie z. B. den Niessbrauch[3]). Seine Existeuz ist vernichtet[4]). Die Betonung dieser Tatsachen ist von Wichtigkeit für die Erklärung und das Verständnis des Wesens der Liquidation.

§ 3.

Begriff und Wesen der Liquidation.

Wenn ein rechtsfähiger Verein sich auflöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert, wird das Vermögen, das bis dahin den Zwecken des Vereins zu dienen bestimmt war, frei für eine andere Bestimmung. Diese Bestimmung wird teils vom Gesetz getroffen, teils ist sie zu treffen dem Verein überlassen. Die Vorschrift des Gesetzes

---

[2]) § 74 Abs. 1 BGB.

[3]) § 106. I. BGB.

[4]) Vgl. Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. — v. Staudinger, Das Vereinsrecht nach BGB. S. 49. — Kuhlenbeck, Von den Pandekten bis zum BGB., S. 233, nimmt den »völligen Untergang der Vereinspersönlichkeit« vor dem Eintritt der Liquidation nur dann an, »wenn man diese — also die Vereinspersönlichkeit — mit dem eigentlichen Vereinszweck identifiziert«. Diese Annahme ist aber auch die einzig zutreffende; denn wenn ein Verein nur um eines bestimmten Zweckes willen ins Leben getreten ist, so muss auch sein Untergang dann eintreten, wenn dieser Zweck nicht mehr vorhanden ist.

aber tritt, wie das Bürgerliche Gesetzbuch »im Einklang mit der neueren Rechtsentwicklung«[5]) im § 45 Abs. 3 bestimmt, nur in Kraft, wenn der Verein es unterlassen hat, über sein Vermögen zu verfügen. Ist dies der Fall, so können zwei Möglichkeiten vorhanden sein.

1. Der Verein ist im ausschliesslichen Interesse seiner Mitglieder errichtet: dann fällt das Vermögen an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit übrig gebliebenen Mitglieder.

2. Der Verein ist nicht im ausschliesslichen Interesse seiner Mitglieder errichtet: dann fällt sein Vermögen an den Fiskus des Bundesstaates, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte[6]).

Im letzteren Falle, und zwar nur in diesem Falle, treten die Regeln der Intestaterbfolge ein[7]). Denn der Fiskus gilt als Intestaterbe des Vereins.

Da aber in allen anderen Fällen, also wenn der Verein über sein Vermögen frei verfügt, das Vermögen auf andere Weise übergeht, als beim Erbgang, war der Gesetztgeber genötigt, besondere Vorsichtsmassregeln zu treffen, um den Gläubigern des Vereins eine leichte Durchführung ihrer Ansprüche zu sichern und um zu verhindern, dass das Vermögen allzu schnell in die Hände Dritter käme. Diese beiden Vorsichtsmassregeln sind das sogenannte Sperrjahr und besonders die Liquidation. Der Zweck des Sperrjahres ist (§ 51), dass die Liquidatoren nicht vor Ablauf eines

---

[5]) Die gesamten Materialien zum BGB., herausgegeben von Mugdan, S. 413. — Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht, S. 33.

[6]) § 45 Abs. 3 BGB.

[7]) § 46 BGB.

Jahres das Vereinsvermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sodass die Gläubiger in der Lage sind, ihre Ansprüche in genau derselben Weise geltend zu machen, wie zur Zeit, als der Verein noch nicht aufgelöst war. Selbstverständlich können die Gläubiger auch noch nach Ablauf des Jahres ihre Ansprüche geltend machen, denn die Einrichtung des Sperrjahres ist ja nur zu ihrem Schutz getroffen und soll deshalb nicht, etwa wie die Verjährung, ihnen die Geltendmachung ihrer Ansprüche nach dieser Zeit unmöglich machen[8]).

Das Verfahren selbst, durch das die Verhältnisse des Vereins geregelt werden sollen, ist die Liquidation. Der Zweck der Liquidation ist — § 49 —, »die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzten, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten«. Zur Durchführung dieser Aufgaben sind die Liquidatoren berufen. Regelmässig wird dies der Vorstand des Vereins sein. Doch können eventuell auch vom Gericht andere Personen als Liquidatoren bestellt werden.

Die Liquidation ist ein Institut des Handelsrechts. Die Vorschriften über die Liquidation im Bürgerlichen Gesetzbuch sind denen des Handelsgesetzbuchs nachgebildet[9]). Ebenso wie für die Liquidation der Gesell-

[8]) Vgl. Planck, BGB. nebst Einführungsgesetz, S. 100, Rehbein, Das BGB. mit Erläuterungen, S. 57.

[9]) Vgl. für das folgende: Gareis, S. 63. »Die Liquidation hat im allgemeinen auch hier denselben Zweck wie bei Handelsgesellschaften«. Eck, Vorträge über das Recht des BGB., S. 67: »Das Liquidationsverfahren gestalten die §§ 47—53 nach dem Muster des HGB. § 294 f und des Genossenschaftsgesetzes § 81 ff.« — Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und von Preussen,

schaft m. b. H. sind die Vorschriften über die Liquidation des rechtsfähigen Vereins den betreffenden Vorschriften des Aktienrechts nachgebildet Die Ähnlichkeit beider Institute ist ja auch gross Sie sind beide juristische Personen und verfolgen mit der Liquidation denselben Zweck. Wie gross die Ähnlichkeit, ja Gleichheit ist, kann man daraus ersehen, dass die Aufgaben der Liquidatoren in § 49 BGB. und § 149 HGB. fast gleichlautend definiert werden. Ferner wird in der KO. § 213 über den Konkurs der juristischen Personen (des bürgerlichen Rechts) zurückverwiesen auf die §§ 208–209 des Gesetzes, in denen der Konkurs der Aktiengesellschaft behandelt wird. Aus dieser Gleichheit beider Institute wird die Zulässigkeit der Schlussfolgerung bewiesen, dass für die Punkte, welche die Liquidation des rechtsfähigen Vereins im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht oder nicht vollständig regelt, die entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs analoge Anwendung finden.

§ 4.

Die Wirkungen der Liquidation.

Um den Zweck der Liquidation, die Ordnung der Finanzverhältnisse des Vereins, zu erreichen, konnte

S. 216: »Die Liquidation richtet sich nach denselben Regeln, wie die der Handelsgesellschaften«. — Löwenfeld, in Staudingers Kommentar zum BGB. S. 146 Anm. 5 sagt sogar ausdrücklich: »Es sind daher auch die Ergebnisse der an diese Gesetze — HGB. etc. — sich anschliessenden Theorie und Praxis für das BGB. verwertbar«. Schück, Die Auflösung der Körperschaft nach BGB. Inaug.-Diss. S. 43. Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB., S. 117. Kuhlenbeck, S. 233. Leonhard, S. 142. Meurer, S. 308. Materialien, S. 415. Planck, Anm. zu § 53.

der Gesetzgeber den Verein nicht gänzlich verschwinden lassen. Er traf daher im § 49 Abs. 2 BGB. die Bestimmung: »Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert« Aus dieser wichtigen Bestimmung kann man zweierlei ersehen:

1. Der Verein gilt als in seiner früheren Organisation fortbestehend.

2. Der Zweck des Vereins ist ein anderer geworden.

Diese Bestimmung scheint im Widerspruch zu stehen mit dem Ergebnis, zu dem wir bei der Betrachtung der Auflösung des Vereins gekommen sind. Dort hatten wir festgestellt, dass die Existenz des Vereins mit seiner Auflösung aufhört und hier trifft das Gesetz eine Bestimmung betreffend das Fortbestehen des Vereins für die Zwecke der Liquidation. Wie ist dieser Widerspruch zu erklären? Die Lösung gibt das Wort »gilt« (§ 49). Der Verein besteht nicht fort, er »gilt« nur als fortbestehend, der Gesetzgeber nimmt dies nur aus praktischen Gründen an; mit einem Wort, es ist eine Fiktion[10]) [11]). Dieses neue, von dem Gesetz-

[10]) Ebenso Meurer, S. 309, Neumann, Handausgabe des BGB., S. 23. Anderer Meinung Staub, S. 471 Anm. 3: »Die Liquidation ist eine communio, eine Gesellschaft sui generis, eine Liquidations- oder Abwicklungsgesellschaft, zu deren Charakterisierung man nicht, wie dies in den Entscheidungen des ROHG. geschieht, die Fiktion des Fortbestandes der Aktiengesellschaft heranzuziehen brauchte«. Dass diese für das HGB. vertretene Ansicht nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass also das ROHG. doch Recht hat, wenn es die Fiktion annimmt, geht aus § 49 Abs. 2 BGB. hervor. Auch Gierke, Deutsches Privatrecht, S.572, und Löwenfeld, S.150, bekämpfen die Annahme einer Fiktion, da — wie Gierke sagt — »eine Person sich unmöglich selbst überleben könne, um ihre eigene Verlassen-

geber geschaffene Gebilde ist von dem alten Verein gänzlich verschieden, es ist von ihm durch eine tiefe begriffliche Kluft getrennt. Während der Verein vor seiner Auflösung idealen oder Erwerbszwecken diente, lebt er gewissermassen jetzt nur noch der Liquidation. Er wird zusammengehalten von dem Zweck der Liquidation. Ist dieser Zweck erfüllt, so verschwindet auch er. Äusserlich sieht dieser sogenannte Liquidationsverein dem alten Verein ganz ähnlich[12]). Seine Mitgliederversammlung besteht weiter, sein Vorstand ist durch die Liquidatoren ersetzt. »Die Auflösung zerstört«, um eine die Liquidation einer Aktiengesellschaft betreffende Entscheidung des ehemaligen Reichsoberhandelsgerichts zu zitieren (dass die Anwendung erlaubt ist, wurde oben bewiesen) — »die produktive Seite der Existenz des Vereins, wogegen er für die Zwecke der Liquidation und bis zur legalen Beendigung derselben als fortdauernd und — soweit dies für die Zwecke der Liquidation notwendig und mit denselben vereinbar —

---

schaft zu regulieren«. Er nimmt statt dessen »ein körperschaftliches Nachleben des Zersetzungsstadiums an«. Aber ebensowenig wie eine Person sich selbst überleben kann, ebensowenig kann sie m. E. ein körperschaftliches Nachleben im Zersetzungsstadium führen.

[11]) Dass das BGB. das Wort »gilt« auch sonst gebraucht, um damit eine Fiktion zu bezeichnen, geht u. A. aus Art. 5 des Einf. Ges. zum BGB. hervor: »Als Bundesstaat im Sinne des BGB. und dieses Gesetzes *gilt* auch das Reichsland Elsass Lothringen«. Dass *hier* eine Fiktion vorliegt, ist nicht zu bezweifeln.

[12]) Vergl. Riedel, Die Gestaltung der juristischen Person des BGB., S. 27: ». . . Trotz des Erlöschens der Rechtsfähigkeit bleibt die Personenvereinigung sowohl wie das Vereinsvermögen vorhanden. . . Die Vereinsorgane (Vorstand, Mitgliederversammlung) behalten ihre Befugnisse«.

als in seiner Organisation verbleibend behandelt werden muss«[13]). Es ist interessant zu sehen, dass die Fassung des § 49 Abs. 2 BGB. dieser Entscheidung vom Jahre 1876 in den Grundzügen gleichlautend ist. —

Aus dieser Darstellung der Wirkung der Liquidation auf den Verein kann man die Wirkungen der Liquidation auf das Vermögen entnehmen. Es bleibt den Anfallberechtigten für die Dauer des Sperrjahres entzogen. Im übrigen unterliegt es den Bestimmungen der Liquidatoren und der Mitgliederversammlung im Rahmen der Liquidation: es dient nur noch zur Befriedigung der etwa vorhandenen Gläubiger.

§ 5.

Beendigung der Liquidation.

Der Beantwortung der Frage nach der Beendigung der Liquidation treten einige Schwierigkeiten entgegen.

Zunächst — so müsste man annehmen — ist die Liquidation mit dem Ablauf des Sperrjahres beendet, denn dann kann doch das Vermögen den Anfallberechtigten ausgeantwortet werden. Da aber das Sperrjahr keine Präklusivfrist ist, so ist es sehr leicht möglich, dass sich auch nach Ablauf des Sperrjahres Gläubiger melden, die bis dahin unbekannt geblieben waren, oder sich nicht eher melden konnten. Trifft die Liquidatoren ein Verschulden, so können sich die Gläubiger an sie halten. (§ 53 BGB.) Aber, wenn die Liquidatoren ihre Verpflichtungen erfüllt haben, an wen sollen sich die Gläubiger dann halten? An den

[13]) Entscheidungen des ROHG., Bd. 19, S. 163.

Anfallberechtigten, der das Vermögen in Händen hat, oder besteht der Liquidationsverein doch noch? Für die Beantwortung dieser Frage ist es von entscheidender Wichtigkeit zu wissen, wie lange die Liquidation dauert. Dauert die Liquidation auch noch nach Ablauf des Sperrjahres weiter, besteht der Liquidationsverein also noch, so ist es natürlich, dass sich der Gläubiger an ihn hält, denn er existiert ja nur zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger. Besteht der Liquidationsverein nicht mehr, so könnte sich der Gläubiger vielleicht an den Anfallberechtigten halten, der das Vereinsvermögen in Händen hat

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt auf die Frage: wie lange der Liquidationsverein bestehe? nur die Antwort in § 49 Abs. 2 BGB.: »Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit es der Zweck der Liquidation erfordert«. Aus dieser Antwort kann man folgende Schlüsse ziehen: Die Liquidation ist erst beendet, wenn ihr Zweck erreicht ist, d. h. wenn alle Geschäfte erledigt, also die Aussenstände eingezogen und alle Gläubiger befriedigt sind. Ist dieser Zweck nicht erfullt, gibt es also noch Gläubiger, so besteht der Liquidationsverein noch weiter fort und ein Gläubiger, der sich verspätet nach Ablauf des Sperrjahres meldet, kann sich noch an ihn halten.

Aus dem Angeführten ist zu ersehen, dass die vorangestellte Frage nach der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen nach durchgeführter Liquidation bejaht werden muss. Das vom Gesetz eingeführte Sperrjahr hat, wie wir gesehen haben, nicht den Zweck, den sich verspätet meldenden Gläubiger mit seinen Ansprüchen auszuschliessen. Und auch sonst

setzt das Bürgerliche Gesetzbuch dem Gläubiger, der sich nach durchgeführter Liquidation meldet, keine hindernden Bestimmungen entgegen, ebensowenig, wie es dem Verein verwehrt, etwaige Ansprüche noch geltend zu machen. Es fragt sich nur, von wem und gegen wen diese Ansprüche geltend gemacht werden sollen.

II. Aktiv- und Passivlegitimation bei solchen Prozessen.

§ 6.

Wesen des Verhältnisses zwischen dem Verein und dem Anfallberechtigten.

Bei der Frage, wer bei Prozessen über Forderungen, die während des Liquidationsverfahrens noch nicht durchgeführt sind, aktiv, bezw. passiv legitimiert ist, kann es sich hierbei nur um den Liquidationsverein oder um den Anfallberechtigten handeln. Nur gegen einen oder von einem von diesen beiden können noch solche Prozesse angestrengt werden. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, als was man das Verhältnis zwischen dem Verein und dem Anfallberechtigten auffasst. Es sind hierüber zwei Auffassungen möglich, die sich in folgende Fragen fassen lassen.

1. Geht das Vermögen des Vereins in Form einer Gesamtnachfolge über oder hat der Anfallberechtigte nur einen — obligatorischen — Anspruch gegen den Verein?

2 Ist also das, was an den Anfallberechtigten kommt, eine Summe von Rechten und Verbindlichkeiten, oder ist es nur ein Restbestand, der übrig bleibt?

3. Gegen wen kann der sich verspätet meldende Gläubiger einen Prozess anstrengen, gegen den Anfallberechtigten oder gegen den noch bestehenden Liquidationsverein?

Diese Fragen stehen unter einander in logischem Zusammenhang. Nimmt man an, das Vermögen des Vereins gehe an den Anfallberechtigten in Gestalt einer Gesamtnachfolge über, so folgt hieraus, dass man das Aufhören der juristischen Person dem Tode einer physischen gleichstellt. Dann kann man nicht umhin, die dritte Frage in dem Sinne zu beantworten, dass der Gläubiger mit seiner Klage an den Anfallberechtigten als den Rechtsnachfolger der nicht mehr vorhandenen und nicht ins Leben zurückzurufenden juristischen Person zu verweisen ist. Anders dagegen, wenn man der Ansicht ist, dass der Anfallberechtigte nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Verein hat. Dann wäre das, was der Anfallberechtigte zu fordern hätte, nur der Ueberschuss, der nach Abzug der Schulden übrig bleibt, und es wäre dann die Möglichkeit zu untersuchen, ob der Gläubiger sich an diesen Liquidationsverein halten soll oder an den Anfallberechtigten.

Die erstere Ansicht wird von Gierke[14]) begründet und von Hellwig[15]) für den Verein ver-

[14]) Gierke, Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtsprechung, S. 876 ff. Deutsches Privatrecht, S. 565 ff, der nicht rechtsfähige Verein, S. 47.

[15]) Hellwig, Die Verträge auf Leistungen an Dritte, S. 393 ff. Ferner Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, S. 203. Ebenso Hölder, Kommentar zum BGB. Allgemeiner Teil, S. 163. Goldmann-Lilienthal, Das BGB. systematisch dargestellt, S. 91. Leonhard, Der allgemeine Teil des BGB., S. 141. Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, S. 124 f. Neumann, a. a. O. S. 22. Anm. 2 zu § 45.

treten und ausführlich begründet[16]). Hellwig meint, der Anfall des Vereinsvermögens sei eine Gesamtnachfolge, für welche die Normen der Erbenhaftung in entsprechender Weise Anwendung fänden; der Anfallberechtigte hafte für die Schulden des Vereins. Für den Fall, dass das Vermögen an den Fiskus falle, sei dieser Grundsatz sogar ausdrücklich ausgesprochen. Für die übrigen Fälle ergebe sich dies aus den Worten des Gesetzes, dass das Vermögen den sonstigen Anfallberechtigten „mit der Auflösung" — also sofort — anfalle, wenn ihnen auch die Verfügung über das Vermögen durch die zum Schutze der Gläubiger getroffene Massregel der Liquidation entzogen wäre. Einen etwaigen Einwand, § 49 Abs. 2 BGB. widerspreche dieser Ansicht, verwirft Hellwig (S. 394). Er sieht in § 49 Abs. 2 nur einen „bequemen kurzen" Ausdruck des Gesetzgebers, durch welchen er sagen will, dass es trotz des Wegfalls des Vereins hinsichtlich der Liqui-

[16]) Hellwig stützt sich hauptsächlich auf Gierke. Dieser stellt für die juristischen Personen im allgemeinen folgende Grundsätze auf: (Genossenschaftstheorie, S. 876). „Die sozialrechtliche Sukzession ist stets, wie dies ihrer personenrechtlichen Grundlage entspricht, eine Gesamtnachfolge. Es geht also das Vermögen der ehemaligen Verbandsperson als eine in sich geschlossene Einheit mit allen ihm zugehörigen Rechten und Verbindlichkeiten auf sein nunmehriges Objekt über. Darum hat der Rechtsnachfolger einer erloschenen juristischen Person, wie er deren Forderungen geltend zu machen hat, so deren Schulden zu bezahlen".

Diese Grundsätze wendet Hellwig auf das BGB. an und begründet sie ausführlich für den rechtsfähigen Verein. Da nun das vorliegende Thema speziell die von Hellwig behandelte Frage zum Gegenstande hat, so soll im folgenden in erster Linie seine Ansicht ausgeführt und beurteilt werden.

dation, „soweit es deren Zweck erfordert“ (also nur in einer bestimmten Beziehung!), gerade so angesehen werden soll, als bestände er noch weiter“. Sähe man hierin mehr, so würde § 49,2 mit § 45 BGB. in Widerspruch stehen, der nun einmal die Bestimmung enthalte, „dass das Vermögen des Vereins „mit der Auflösung“, also alsbald an die Berechtigten fällt. Aus der Annahme der Gesamtnachfolge zieht Hellwig den logischen Schluss, dass die sich nach Ablauf des Sperrjahres meldenden Gläubiger ihre Forderung gegen denjenigen geltend machen müssen, der das Vereinsvermögen in Händen hat, also gegen den Anfallberechtigten. Besonders bekämpft Hellwig den Versuch Plancks, die Haftung der Anfallberechtigten auf andere Weise konstruieren zu wollen. Es sei unmöglich anzunehmen (S. 396), dass „der Anfallberechtigte von dem Liquidator ein indebitum erhalten habe, und so eine condictio indebiti zu konstruieren, welche dem (nicht mehr existierenden!) Vereine gegen den Anfallberechtigten (an welchen das Vermögen mit der Auflösung gefallen sei!) zustehen solle“. Allerdings komme Planck im Endresultat zu einer Haftung des Anfallberechtigten, indem er das Fortbestehen des Vereins auch nach Ablauf der Liquidation annimmt und diesem die condictio indebiti zuspricht, jedoch auf einem theoretisch und praktisch unhaltbarem Wege.

Hellwigs Ansicht entspricht jedoch m. E nicht der ratio legis. Der Vermögensübergang vollzieht sich, wie ich glaube, nicht in Form einer Gesamtnachfolge. Wenn Hellwig seine Ansicht darauf stützt, das Gesetz bestimme im Falle, dass das Vermögen an den Fiskus fällt, sogar ausdrücklich, dass der Fiskus als gesetzlicher Erbe zu

behandeln sei, und hieraus den Schluss zieht, das Gesetz nehme für die übrigen Fälle die Gesamtnachfolge als selbstverständlich an, so kann man m. E. dieser Schlussfolgerung nicht beistimmen. Im allgemeinen gibt doch das Gesetz für die Fälle, die es als Ausnahmen von der Regel behandelt wissen will, eine spezielle Bestimmung und hebt nicht, wie Hellwig meint, aus der Menge der in gleicher Weise behandelten Fälle einen besonders prägnanten hervor. So auch hier. Wenn der Gesetzgeber, der seine Worte sorgsam wählt, für diesen einen Fall die besondere Bestimmung trifft, die Regeln der Intestaterbfolge sollten eintreten, so lässt sich wohl hieraus der Schluss ziehen, dass dies sonst nicht der Fall sein soll.

Dass Hellwig selbst seine Behauptung, es liege eine Gesamtnachfolge vor, nicht in vollem Umfange aufrecht erhält, kann man aus seinen eigenen Worten (S. 394) ersehen: „Die übrigen Anfallberechtigten sukzedieren kraft einer eigentümlichen Gesammtsukzession, von der man froh sein sollte, dass sie im Gesetz ihren Ausdruck gefunden hat". Warum soll diese Gesamtnachfolge eigentümlich, also anders sein, wie die anderen? Es gibt doch nur die beiden Möglichkeiten: Entweder es liegt Gesamtnachfolge, d. h. „Eintreten in eine Gesamtheit von Rechten und Pflichten" vor,[17]) oder nicht. Eine Geamtnachfolge mit Modifikationen und Eigentümlichkeiten anzunehmen, ist wohl nicht zulässig. Der Grund, welcher den Gesetzgeber veranlasste, die Regeln der Erbfolge nur bei der Uebernahme des Vermögens durch den Fiskus anzuwenden,

[17]) Engelmann, Das Bürgerliche Recht Deutschlands, S. 141.

während sonst eine Liquidation erforderlich ist, liegt klar auf der Hand. Der Fiskus bietet die Sicherheit, dass die Schulden des Vereins getilgt werden, während dies bei dem Anfall an Dritte durchaus nicht der Fall ist. Hier wird diese Sicherheit erst durch die Liquidation geschaffen[18]). Auch die Schlüsse, die Hellwig aus der Annahme der Gesamtnachfolge zieht, die Uebernahme der Aktiven und Passiven durch den Anfallberechtigten, werden vom Gesetz nicht bestätigt. Das ist ja gerade der Zweck der Liquidation, die Vermögenslage des Vereins zu klären. Im Falle der Ueberschuldung haben die Liquidatoren sogar die Pflicht, den Konkurs zu eröffnen, (§ 53 i. V. mit § 42 Abs. 2 BGB.). Der Anfallberechtigte soll gerade nichts mit den Vermögensgeschäften des Vereins zu tun haben, er soll nur bekommen, was übrig bleibt. Alles andere ist Aufgabe der Liquidatoren. Darum sagt das Gesetz auch nichts von „übernehmen der Rechte und Verbindlichkeiten", es nennt das, was der Anfallberechtigte bekommt, einfach „Überschuss"[19]) (§ 49, Abs. 1,

---

[18]) Vgl. Kuhlenbeck, S. 233: „Für alle anderen Fälle" — d. h. wenn das Vermögen nicht an den Fiskus fällt — „mag nun eine juristische oder natürliche Person oder die Gesamtheit der Mitglieder anfallberechtigt sein, ordnet das BGB, um eine genügende Sicherheit der Gläubiger und zugleich eine Gewähr für die angemessene Ueberleitung des Vermögens auf die bezugsberechtigten Personen zu gewährleisten, ein besonderes mit den erforderlichen Garantien umgebenes Liquidationsverfahren an, wie solches bereits bei den Handelsgesellschaften, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geläufig ist". Ebenso Meurer, S. 307 ff, Eck, S. 67.

[19]) Dass Gierkes Ansicht, für das BGB. wenigstens, ganz sicher nicht zutreffend ist, kann man aus folgendem ersehen. Gierke sagt (Genossenschaftstheorie, S. 886) in Bezug auf den Rechtsnach-

BGB.), d. h. wenn noch etwas übrig bleibt, so hat der Anfallberechtigte Anspruch darauf; wenn nichts übrig bleibt, dann bekommt er nichts. Er hat also nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Verein auf das, was übrig bleibt, wenn alle Gläubiger befriedigt sind und die Liquidation durchgeführt ist[20]).

Von Gesamtnachfolge ist im Gesetz keine Andeutung vorhanden. Hieraus geht auch hervor, dass das Wort, „fällt an", dem Hellwig so grosse Bedeutung beimisst, nicht ausdrücken kann, dass das Vermögen

---

folger: „Derselbe ist befähigt und verpflichtet, die ihm angefallene Persönlichkeit zunächst als einen noch durch ihr früheres Lebensgesetz bestimmten Sonderbestandteil seiner eigenen Persönlichkeitssphäre zu bewahren und erst nach ordnungsmässiger Zersetzung ihrer organischen Reste mit dem einheitlichen Zentralbereiche seiner freien Willensherrschaft zu verschmelzen". Dass diese komplizierte und schwierige Konstruktion, die den Uebergang des Vermögens an den Anfallberechtigten erklären soll, nicht mit den entsprechenden, kurzen Vorschriften des BGB übereinstimmt, ist augenscheinlich.

[20]) Vgl. Meurer, S. 301: „Der Anfall bedeutet nur einen obligatorischen Anspruch an den Verein auf Abtretung des Ueberschusses nach durchgeführter Liquidation". Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. S. 113. „Das Recht des Empfangsberechtigten auf Ausantwortung des Vermögens ist eine gegen die Körperschaft gerichtete obligatorische Forderung. Demgemäss tritt der Empfänger in die Rechte der Körperschaft nicht ohne weiteres gleich Erben ein. Ebensowenig gehen die Schulden der Körperschaft auf ihn über, vielmehr sind die Körperschaftsgläubiger zu befriedigen und sicher zu stellen, ehe das Aktivvermögen dem Empfänger ausgehändigt wird". — Crome, S. 258, Eck, S. 67, Staub, S 898, ebenso Löwenfeld, S 143; Zitelmann, S. 68, Kuhlenbeck, S. 233: „Es hat mit § 49 Abs. 2 die Auffassung abgelehnt werden sollen, als ob sofort mit dem Erlöschen der Vereinspersönlichkeit die Anfallberechtigten mittels Universal- oder Singularsukzession in die Vermögensrechte des Vereins eintreten".

sofort auf den Anfallberechtigten übergeht. Wie streitig die Bedeutung des Wortes „fällt an" ist, ersieht man daraus, dass z. B. Zitelmann aus dem § 45, Abs. 1 BGB., auf den Hellwig seine Behauptung der Gesamtnachfolge stützt, gerade das Gegenteil herleitet.[21])

Auch die Möglichkeit, dass der Liquidationsverein nach Ablauf des Sperrjahres wieder in Kraft treten könne, bestreitet Hellwig. Er hält die Bestimmung in § 49, Abs. 2 BGB., »dass der Verein als fortbestehend gelte, soweit es der Zweck der Liquidation erfordert«, nur für einen »kurzen, bequemen« Ausdruck des Gesetzgebers. Aber warum soll sich der Gesetzgeber hier gegen seine sonstige Gewohnheit eines »kurzen, bequemen« Ausdrucks bedienen? Die Bestimmung in § 49, Abs. 2 ist ebenso schwerwiegend, wie die vorhergehenden. Wir haben gesehen, dass dieser Liquidationsverein, auch wenn er nur eine Fiktion des Gesetzgebers und also vom ursprünglichen Verein begrifflich völlig getrennt ist, alles unternehmen kann, was für die Zwecke der Liquidation erforderlich ist. Wir haben gesehen, dass auch nach Ablauf des Sperrjahres eine neue Liquidation eintreten kann — nach Analogie des § 302 HGB., wenn neue Gläubiger sich melden und noch Vermögen vorhanden ist. Dies ist einer der durchschlagendsten Beweise dafür, dass das Verhältnis vom Verein zum Anfallberechtigten nicht Gesamtnachfolge, dass das Aufhören des Vereins nicht mit dem Aufhören einer physischen Person zu vergleichen ist. Und so kommen wir zu dem Ergebnis, dass Plancks[22])

[21]) Zitelmann, S. 68: „Die Behauptung, dass eine Forderung vorliege, rechtfertigt sich aus § 45, Abs. 1".

[22]) Planck, a. a. O., S. 102.

Konstruktion durchaus nicht zu verwerfen ist. Hellwig missbilligt sie und muss sie missbilligen, denn er geht ja von der Annahme aus, dass der Liquidationsverein nicht mehr existiere und niemals mehr in Tätigkeit treten könne. Von diesem Standpunkt aus ist Plancks Konstruktion allerdings unhaltbar. Wenn man sich aber der hier vertretenen Ansicht anschliesst, wenn man also ein eventuelles Weiterbestehen des Liquidationsvereins auch nach Ablauf des Sperrjahres annimmt, so sieht man sich vor die Frage gestellt: Soll der sich verspätet meldende Gläubiger sich an den Liquidationsverein halten, oder an den Anfallberechtigten? Man wird dann unbedingt mit Planck der Ansicht sein, dass dem Gläubiger gegen den Anfallberechtigten kein Anspruch auf Herausgabe des ausgeantworteten Restbestandes zustehe, mit der Begründung, der Anfallberechtigte sei nach § 812 BGB. ungerechtfertigt bereichert, indem er auf Kosten des Gläubigers ohne rechtlichen Grund etwas erlangt habe. Dies trifft nicht für den Gläubiger zu, sondern für den Liquidationsverein.[23]) Auf dessen Kosten hat der Anfallberechtigte ohne rechtlichen Grund etwas erlangt, d. h. der rechtliche Grund, demzufolge der Anfallberechtigte den Restbestand erhielt, ist weggefallen, also die Annahme, dass alle Gläubiger befriedigt seien, war nicht zutreffend, da sich später noch ein Gläubiger meldete. Da also der Anfallberechtigte auf Kosten des Liquidationsvereins ungerechtfertigt bereichert ist, so hat dieser nach § 812 einen Anspruch auf Herausgabe des Restbestandes. Folglich muss sich der Gläubiger, um Befriedigung zu

[23]) Planck, a. a. O., S. 102, Rehbein, a a. O., S. 58, Meisner, Das BGB. kommentiert, S. 52.

erlangen, an den Liquidationsverein halten, und, um einen Hellwig'schen [24]) Ausdruck zu gebrauchen, die »condictio ist ein Exekutionsobjekt« für den Gläubiger.[25])

III. Neue Einleitung des Verfahrens nach dem HGB.

§ 7.

Neubestellung der Liquidatoren nach § 302 HGB.

Die Durchführung dieses Ergebnisses, zu dem wir an der Hand des § 49 BGB. und auf Grund der Prüfung des Verhältnisses vom Liquidationsverein zum Anfallberechtigten gelangt sind, stösst zunächst auf praktische Schwierigkeiten. Denn wenn auch der verspätet sich meldende Gläubiger das Recht hat, seine Ansprüche gegen den, wie wir sahen, noch bestehenden Liquidationsverein geltend zu machen, so entsteht doch die Frage: wie kann er dieses Recht geltend machen? Die Liquidatoren als Vertreter des Liquidationsvereins kann er nicht mehr verklagen, denn sie haben nach Ablauf des Sperrjahres ihr Amt niedergelegt und ein entsprechender Vermerk ist im Vereinsregister eingetragen worden. Das Bürgerliche Gesetzbuch löst diese Schwierigkeiten nicht; wenn es auch die Schlussfolgerungen aus § 49, Abs. 2 BGH. zulässt, so zeigt es doch keinen Weg zu ihrer Durchführung. Diesen Weg zeigt uns das Handelsgesetzbuch, das im § 302, Abs 4 einen ganz analogen Fall behandelt. Die betreffende Stelle lautet:

---

[24]) Hellwig, S. 396.

[25]) Rehbein, S. 58, Planck, S. 102.

„Stellt sich nachträglich noch weiteres, der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat auf Antrag eines Beteiligten das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die bisherigen Liquidatoren neu zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berufen". Der Fall, für den diese Bestimmung im Handelsgesetzbuch getroffen ist, berührt gerade die Lücke, die das Bürgerliche Gesetzbuch bei den Bestimmungen über die rechtsfähigen Vereine gelassen hat. Auch hier kann sich nach Ablauf des Sperrjahres, nachdem also scheinbar alle Geschäfte abgewickelt waren, herausstellen, dass noch Geschäfte zu erledigen sind. Diese Bestimmung des § 302 ist, wie aus den stenographischen Berichten über die Beratung des Handelsgesetzbuches im Reichstag zu ersehen ist, auf Grund eines Antrages des Abgeordneten Stephan neu hinzugefügt worden. Die Motive zu diesem Antrag müssen also besonders wertvoll sein. Sie sind, wie aus der Begründung des Abgeordneten Stephan[26]) zu ersehen ist, folgende: Es kamen Fälle vor, wo nach beendeter Liquidation Gläubiger sich mit ihren Forderungen meldeten, aber an das vorhandene Vermögen der Aktiengesellschaft nicht herankonnten. Verklagten sie die bisherigen Liquidatoren, so wurden sie abgewiesen mit der Begründung, die Liquidatoren, seien nicht mehr passiv legitimiert, da die Liquidation beendet sei. Der Ausweg, die sämtlichen bisherigen Aktionäre zu verklagen, war untunlich wegen der Schwierigkeit, die früheren Aktionäre zu ermitteln. Diesen Übelständen soll der § 302 Abs. 4 in der Weise abhelfen, dass es dem Gläubiger möglich ge-

[26]) 1. bis 3. Beratung des Entwurfs eines HGB. im Reichstage, S. 101, S. 102.

macht wird, eine neue Liquidation durch die Hülfe des Gerichts ins Werk zu setzen; und zwar soll nach den Worten des Antragstellers „die Liquidation von neuem im Handelsregister eingetragen werden; es wäre so zu verfahren, wie wenn ganz von neuem eine Liquidation durchzuführen wäre".

Um den Gläubigern, die sich noch nach Ablauf des Sperrjahres melden, die Möglichkeit zu geben, sich an das noch vorhandene Vermögen des Vereins zu halten, ist also die Bestimmung getroffen, dass eine neue Liquidation erfolgen soll. Die Motive und Bestimmungen, die für die Liquidation der Aktiengesellschaft massgebend waren, sind es auch für die Liquidation des Vereins. Danach würde auch beim rechtsfähigen Verein, wenn es sich nachträglich herausstellte, dass noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen vorhanden ist, ein neues Liquidationsverfahren stattfinden können. Das Verfahren würde sich nach § 29 BGB. richten[27]); auf Antrag eines der Beteiligten würden von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte, neue Liquidatoren

[27]) Staub, S. 903 Anm. 16 in Verbindung mit S. 653, 655 Anm. 8 und 20, bestreitet, dass § 302 Abs. 4 HGB. Anwendung finden könne, wenn während des Sperrjahres alle Vorschriften des Gesetzes beobachtet seien. Er meint, ein solcher auch ohne sein Verschulden sich verspätet meldender Gläubiger könne dann nicht berücksichtigt werden. Dass aber solche Gläubiger ihre Forderung einfach verlieren und so um ihr Geld kommen, wäre eine Ungerechtigkeit, die auch das Gesetz nicht ausspricht oder andeutet. Ausserdem ist § 302 Abs. 4, wie aus der Begründung des Antragstellers im Reichstag hervorgeht, gerade zum Schutz der Gläubiger da. Es hiesse den Zweck der Bestimmung vereiteln, wenn man Staubs Ansicht teilte.

bestellt werden. Voraussetzung ist hierbei natürlich, dass sich noch verteilungsfähiges Vermögen herausstellt. Das Vermögen besteht hier, wie im § 6 gezeigt worden ist, in einem Anspruch des Liquidationsvereins gegen den Anfallberechtigten auf Herausgabe des dem Anfallberechtigten in der irrtümlichen Voraussetzung Gezahlten, dass alle Gläubiger befriedigt seien[28])

§ 8.

Das Resultat und seine Konsequenzen.

Die Konsequenzen, die sich aus diesem Resultat ergeben, zu dem wir an der Hand des Handelsgesetzbuches und auf Grund der Prüfung des Verhältnisses des Vereins zum Anfallberechtigten gelangt sind, sind tiefgehende, wenn auch nicht wünschenswerte. Die Schlussfolgerung ist nicht zu umgehen, dass dieses Wiederintätigkeittreten des Liquidationsvereins sich so oft wiederholen muss, wie sich Gläubiger nach Ablauf des Sperrjahres melden und noch Vermögen vorhanden ist Dies würde erst aufhören, wenn die Forderungen der Gläubiger verjährt sind. Praktisch allerdings dürfte es kaum vorkommen, dass sich wiederholt Gläubiger nach Ablauf des Sperrjahres melden. Denn die vom Gesetz getroffenen Massregeln gewährleisten eine in der Regel vollkommene Durchführung der Liquidation. Es lässt sich aber nicht leugnen, dass die von Hellwig, Gierke u. A. vertretene Ansicht vom praktischen Standpunkt aus wünschenswerter ist. Das Verfahren würde wesentlich vereinfacht werden, wenn der Anfallberechtigte die Rechte und Ver-

[28]) Vgl. auch Neumann, a. a. O. S. 24 Anm. 5.

bindlichkeiten des Vereins übernähme und nicht erst das umständliche Verfahren mit der Neubestellung der Liquidatoren und dem Herausgabeanspruch gegen den Aufallberechtigten in die Wege geleitet zu werden brauchte. Auch vom juristischen Standpunkt aus ist die Ansicht von Hellwig leichter zu konstruieren, indem man das Erlöschen des Vereins mit dem Tode des Menschen vergleicht und auf den Vermögensübergang die analogen Grundsätze des Erbrechts in Anwendung bringt. Der Liquidationsverein, der aufhört, und, sobald sich ein Gläubiger meldet, wieder in Tätigkeit tritt, ist ein Gebilde, das man sich nur schwer vorstellen kann. Aber alle diese Bedenken müssen zurücktreten vor der Tatsache, dass die oben vertretene Meinung dem Willen des Gesetzes entspricht und aus diesem Grunde ist die andere Ansicht m. E unbedingt abzulehnen.

B. Auf welche Weise ist es möglich, einen solchen Prozess durchzuführen?

I. Der Prozess soll erst anhängig gemacht werden.

§ 9.

Neue Klageerhebung nach durchgeführter Liquidation.

Als Resultat des ersten Teiles dieser Arbeit hat sich ergeben, dass der Ablauf des Sperrjahres und die Durchführung der Liquidation keineswegs eine nachträgliche Regelung der Vermögensverhältnisse des Vereins, wenn diese durch die erste Liquidation noch

vollständig erreicht war, ausschliessen. Der Weg, auf dem diese nachträgliche Geltendmachung von Ansprüchen erfolgen kann, ist im § 7 dieser Arbeit im Anschluss an § 302 HGB. gezeigt worden. Es ist jetzt also noch darzustellen, welche Möglichkeiten sich hierbei ergeben und wie das im § 7 angegebene Verfahren sich praktisch durchführen liesse. Die Liquidation kann aus zwei Gründen noch nicht völlig durchgeführt sein; zwei Gründe können es sein, die ein neues Liquidationsverfahren nach § 302 HGB. notwendig machen.

1. Es kann sich nach durchgeführter Liquidation herausstellen, dass noch Gläubiger des Vereins vorhanden sind, bezw. dass der Verein noch Forderungen hat, die bis dahin überhaupt noch nicht geltend gemacht waren. In welcher Weise verläuft dann das Verfahren?

2. Kann es vorkommen, dass noch zur Zeit des Bestehens des Vereins von demselben oder gegen denselben Forderungen im Prozesswege geltend gemacht, aber aus irgend welchen Gründen nicht vollständig durchgeführt worden sind. Erst nach durchgeführter Liquidation stellt sich dies heraus. Nimmt das Verfahren, bezw. w i e nimmt das Verfahren dann seinen Fortgang?

Wesentlich ist es für die Beurteilung dieser Frage, welche Stellung man zu der in § 7 behandelten Streitfrage einnimmt, ob das Vermögen des Vereins auf den Anfallberechtigten in Form einer Gesamtnachfolge übergehe oder ob der Anfallberechtigte nur einen Anspruch auf Herausgabe des Restbestandes haben soll. Nimmt man das erstere an, so müsste man folgern, dass der Verein gewissermassen stirbt und der Anfall-

berechtigte sein Rechtsnachfolger geworden ist.[29]) Dann müsste er, ebenso wie er alle Rechte und Verbindlichkeiten übernimmt, auch die schwebenden Prozesse auf sich nehmen und er würde bei neu geltend gemachten Forderungen der Beklagte sein. Es würde, wie Kohler[30]) sich ausdrückt, eine Art „Sukzession in das Prozessverhältniss" eintreten. Und Gläubiger, die ihre Ansprüche nach Ablauf des Sperrjahres im Klagewege geltend machen wollen, müssten dann natürlich gegen den Anfallberechtigten klagen.

Anders dagegen, wenn man der hier vertretenen Ansicht folgend das Verhältnis zwischen dem Verein und dem Anfallberechtigten so auffasst, dass der Anfallberechtigte nur einen Anspruch auf Herausgabe des Restbestandes hat. Dann gelangt man, wie wir schon sahen, an der Hand des Gesetzes zu dem Schlusse, dass der Verein auch über das Sperrjahr hinaus solange besteht, bis alle Gläubiger befriedigt sind. Dann können die sich später meldenden Gläubiger ruhig gegen den Liquidationsverein klagen. —

Wenden wir uns nun zunächst der Beantwortung der ersten, oben gestellten Frage zu.

Wenn es sich also nach Ablauf des Sperrjahres und nach Ausantwortung des etwaigen Ueberrestes an den Anfallberechtigten herausstellt, dass z. B. ein Gläubiger noch eine Forderung an den Verein hatte, so kann der Gläubiger, wie gezeigt, nicht etwa vom Anfallberechtigten den verbleibenden Restbestand zurück-

---

[29]) Vgl. Frank, Tod einer Partei in Busch, XIII, S. 215. — Kohler, der Prozess als Rechtsverhältnis, S. 90.

[30]) Vgl. Kohler, Ges. Beiträge zum Zivilprozess, S. 293.

fordern, etwa mit der Begründung, der Anfallberechtigte sei nach § 812 BGB ungerechtfertigt bereichert. Dieser Paragraph kann hier nicht angewendet werden, weil der Anfallberechtigte nicht auf Kosten des Gläubigers ohne rechtlichen Grund etwas erlangt hat, sondern auf Kosten des Vereins. Also würde sich der Gläubiger nur des in § 7 beschriebenen Verfahrens bedienen können. Der Gläubiger müsste an das Amtsgericht des Sitzes der Vereinsverwaltung einen Antrag einreichen. Der allgemeine Gerichtsstand bleibt derselbe. Er ist nach § 17 ZPO. der des Sitzes der Vereinsverwaltung.[31]) In diesem Schreiben müsste der Gläubiger an das Amtsgericht das Ersuchen richten, es möge eine neue Liquidation eintreten lassen, da die Voraussetzungen des § 302 Abs. 4 HBG. zuträfen und es möge neue Liquidatoren bestellen. Diesem Antrage müsste von Gerichtsseite stattgegeben werden und es würde in das Vereinsregister an derselben Stelle, wo früher der Verein eingetragen war, ungefähr folgender Vermerk eingetragen werden:[32]) »Der frühere rechtsfähige Verein, der nach beendeter Liquidation durch Verfügung vom . . ten . . . gelöscht war, ist wiederum in Liquidationszustand getreten. Zu Liquidatoren sind die Herren A. und B. ernannt.«

Dann würde also die Liquidation und mit ihr die Organisation des Vereins wieder in Kraft treten. Auf Verlangen des Gerichts müsste der Antragsteller ev.

---

[31]) Gareis S. 63, prakt. Handbuch des deutschen Zivilprozessrechts, S. 404. — Struckmann-Koch, ZPO. für das Deutsche Reich, S. 16.

[32]) Staub, Bd. I, S. 903 Anm. 5 e.

einen Kostenvorschuss leisten.[33]) Wenn dann der Gläubiger benachrichtigt ist, dass seinem Antrage Folge gegeben ist und die Liquidatoren wieder bestellt sind, so würde er bei den Liquidatoren seine Forderung geltend machen. Wird die Forderung von den Liquidatoren bestritten, so kann er im Prozesswege vorgehen. Er würde gegen den Liquidationsverein Klage erheben und diese den Liquidatoren zustellen. Wird der Liquidationsverein verurteilt und sollten die Liquidatoren sich noch immer weigern zu zahlen, so kann er zur Zwangsvollstreckung schreiten. Hat der Verein nicht sonstiges Vermögen in Gestalt von noch ausstehenden Forderungen, so kann ihm jedenfalls die Forderung des Vereins gegen den Anfallberechtigten zur Befriedigung dienen. Diese Forderung könnte er nach § 829 ZPO. pfänden und sich nach § 835 ZPO. zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerte überweisen lassen. Als Vollstreckungsgericht zuständig ist nach § 829 ZPO. das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner, also der Liquidationsverein, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dieser wird nach § 17 ZPO. durch den Sitz der Vermögungsverwaltung bestimmt.

Analog würde das Verfahren sein, wenn der Verein selber noch eine Forderung geltend zu machen hat. In diesem Falle würde jeder Beteiligte, jeder der ein Interesse daran hat,[34]) berechtigt sein, das Liquidationsverfahren durch einen Antrag beim zuständigen Amtsgericht wieder in Gang zu bringen. Die neubestellten Liquidatoren hätten denn die Pflicht, diese Forderungen eventuell im Prozesswege geltend zu machen.

[33]) Staub, S. 904 Anm. 21 f.

[34]) Staub, S. 903 Anm. 17.

Erst wenn alle Verhältnisse des Vereins endgültig ihre Erledigung gefunden haben, könnte wieder der Vermerk im Vereinsregister eingetragen werden, dass das Liquidationsverfahren beendet sei.

§ 10.

Die prozessrechtliche Stellung der Liquidatoren.

Nachdem wir so den Verlauf eines Prozesses in der Praxis verfolgt haben, ist noch zu einer Frage von theoretischer Bedeutung Stellung zu nehmen. Es handelt sich hierbei um die Frage, als was die Stellung der Liquidatoren bei solchen Prozessen des Vereins anzusehen ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt von ihnen,[35]) dass sie dieselbe Stellung hätten, wie der Vorstand. Daraus ergibt sich für ihre prozessrechtliche Stellung, dass sie den Verein vor Gericht zu vertreten haben. Ueber die Bedeutung des Wortes »vertreten« und die hieraus sich ergebenden Konsequenzen besteht ein Streit, der seine Ursache in der verschiedenen Auffassung vom Wesen der juristischen Personen hat.

Die eine Partei, deren Hauptvertreter v. Wilmowski-Levy[36]) und Gaupp-Stein[37]) sind, spricht den juristischen Personen die Willens- und Handlungsfähigkeit überhaupt ab. Hieraus ergibt sich, dass sie ihnen auch die Prozessfähigkeit, d. h. »die Fähigkeit, prozessualische Handlungen wirksam vorzunehmen«, wie Seuffert[38])

---

[35]) § 48 BGB.

[36]) v. Wilmowski-Levy, Kommentar zur ZPO. S. 95 ff.

[37]) Gaupp-Stein, Kommentar zur ZPO. S. 140 ff.

[38]) Kommentar zur ZPO. S. 73. — Vgl. auch Wilmowski-Levy, S. 94. — Struckmann-Koch, S. 57. — Gaupp-Stein, S. 146

definiert, aberkennt. Sie sieht also in dem Worte »Vertreter« so viel, wie »gesetzliche Vertreter« und weist mithin den Liquidatoren bei Prozessen eines rechtsfähigen Vereins die Stellung der »gesetzlichen Vertreter« zu. Dass die juristischen Personen nicht prozessfähig seien, ergebe sich daraus, so begründen v. Wilmowski-Levy und Gaupp-Stein ihre Meinung, dass sie nicht imstande seien, ihre Prozesse persönlich zu führen, dass sie keinen Prozessakt selbst ausführen, keinen Schriftsatz einreichen und nicht in der mündlichen Verhandlung erscheinen könnten. Sie bedürften eben dazu eines »gesetzlichen Vertreters«, wie das Gesetz, das diesen Ausdruck stets gebrauche, auch anerkenne.

Die andere Partei, deren Meinung hauptsächlich von Seuffert[39]) im Anschluss an Gierke[40]) vertreten wird, stellt sich auf den entgegengesetzten Standpunkt. Sie hält die juristischen Personen für willens- und handlungsfähig und folgert hieraus auch ihre Prozessfähigkeit. Sie versteht also unter »Vertretern« soviel wie »Organe«. Seuffert führt die gegnerische Meinung von der Willens- und Handlungsunfähigkeit der juristischen Personen auf die nach seiner Meinung irrtümliche Ansicht der Gegner zurück, dass die Rechts- und Parteifähigkeit der juristischen Personen eine Fiktion sei. Diese Fiktion verwirft Seuffert, da er sie als der neueren Rechtsentwicklung und Gestaltung der juristischen Personen widersprechend hält. Er kommt somit zu dem Schluss,

---

[39]) Seuffert, S. 76. — v. Bülow, Vereinsrecht, S. 70.

[40]) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 603 ff. Deutsches Privatrecht, S. 519 ff.

dass die juristischen Personen willens- und parteifähig seien und durch ihre Organe handelten. Allerdings muss auch er anerkennen,[41]) »dass die Zivilprozessordnung, wie die ganze Reichsgesetzgebung, sie gesetzliche Vertreter heisst und dass daher die für gesetzliche Vertreter geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung auch auf die bezeichneten Organe anzuwenden seien«.

Von diesen beiden Ansichten verdient die Seuffert-Gierke'sche wohl den Vorzug, denn sie entspricht der herrschenden germanischen Auffassung vom Wesen der juristischen Personen. Und wenn dieser auch nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich Folge gegeben ist, so kann man doch aus dem Umstande, dass das im ersten Entwurf herrschende romanistische Dogma im zweiten Entwurf auf Anregung Gierkes getilgt ist, schliessen, dass das Gesetz mehr der germanischen Auffassung zuneigt.[42]) Auch von der Praxis wird jetzt diese Ansicht im allgemeinen geteilt.[43])

§ 11.

Beendigung eines schon anhängigen Prozesses nach durchgeführter Liquidation.

Wenden wir uns jetzt der Beantwortung der zweiten, in § 9 gestellten Frage zu. Wird ein Prozess noch zur Zeit des Bestehens des Vereins angestrengt und tritt noch während des Verlaufes desselben die Liquidation ein, so ist augenscheinlich, dass der Eintritt der Liquidation auf einen solchen schwebenden Prozess

[41]) Seuffert S. 76.

[42]) Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 518.

[43]) Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. VI, S. 114.

nicht etwa die Wirkung ausüben kann, dass er den weiteren Verlauf des Prozesses abschneidet, ihn gewissermassen zum Aufhören bringt. Das würde dem Zwecke der Liquidation, und der im ersten Teile der Arbeit beschriebenen Gestaltung derselben widersprechen. Denn der Zweck der Liquidation ist es ja, die vom Verein begonnenen Geschäfte, also auch Prozesse, zu Ende zu führen. In dieser Hinsicht bildet ja der Liquidationsverein eine Fortsetzung des rechtsfähigen Vereins, also werden die schwebenden Prozesse in derselben Weise weitergeführt wie bisher. —

Anders dagegen liegt die Sache, wenn der Prozess noch während des Bestehens des Vereins anhängig, aber aus irgend einem Grunde noch vor Eintritt der Liquidation in Stillstand geraten war und die Liquidatoren von der Existenz dieses Prozesses nichts gewusst haben, da es sonst ihre Pflicht wäre, den Prozess zu Ende zu bringen und den übrig gebliebenen Restbestand nicht eher dem Anfallberechtigten auszuantworten, als bis der Prozess beendigt war. Angenommen, es stellt sich erst später nach dem Ablauf des Sperrjahres und nach der Ausantwortung des Vermögens an den Anfallberechtigten heraus, dass der Prozess noch anhängig ist; kann nun ein solcher Prozess noch zu Ende geführt werden, bezw. welche Wirkungen hat der Eintritt der Liquidation, bezw. der Ablauf des Sperrjahres auf einen solchen in Stillstand geratenen Prozess ausgeübt?

Die Zivilprozessordnung nennt drei Gründe, aus denen ein schwebender Prozess in Stillstand geraten kann, nämlich durch Aussetzung, Unterbrechung und Ruhen des Verfahrens. Von diesen drei Gründen kommt die Aussetzung hier nicht in Betracht, denn sie

erfolgt nach § 246 ZPO. durch Beschluss des Gerichts. Es bleiben mithin nur die zwei anderen Gründe. Bevor wir an die Beantwortung der Frage, kann ein in Stillstand geratener Prozess nach durchgeführter Liquidation noch zu Ende geführt werden,, herantreten, dürfte es sich empfehlen, sich das Wesen und die Wirkungen des Ruhens und der Unterbrechung eines Prozesses zu vergegenwärtigen.

§ 12.

Das Ruhen des Verfahrens.

Das Ruhen des Verfahrens tritt ein durch Vereinbarung der Parteien, dass das Verfahren ruhen solle, oder durch Nichterscheinen, resp. Nichtverhandeln der Parteien in einem Termine zur mündlichen Verhandlung.[44]) Charakteristisch bei dieser Art des Aufhörens der Prozesstätigkeit im Gegensatz zur Unterbrechung und zur Aussetzung des Verfahrens ist, dass es lediglich in dem Willen oder in der Macht der Parteien liegt, die Wirkungen des Ruhens hervorzubringen; das Ruhen hat nicht etwa die Wirkung, dass das Verfahren aufhört und nachher wieder von neuem angefangen werden muss — es tritt nur ein Stillstand, ein Aufschub der richterlichen Tätigkeit ein.

Ebenso, wie für den Beginn des Ruhens, ist auch für das Aufhören desselben der Wille der Parteien massgebend. Um den Prozess in Gang zu bringen, bedarf es nur einer der Sachlage entsprechenden Handlung der Parteien und das Verfahren beginnt von neuem.

---

[44]) § 251 ZPO.

§ 13.

Unterbrechung des Verfahrens.

Was die Unterbrechung des Verfahrens hauptsächlich von dem Ruhen des Verfahrens unterscheidet, ist, dass die Unterbrechung durch das Gesetz eintritt, ohne Zutun, ja oft ohne Wissen der Parteien. Die Fälle, in denen eine Unterbrechung eintritt, sind daher vom Gesetz einzeln aufgezählt und sind folgende:

1. beim Tode, beim Verlust der Prozessfähigkeit oder beim Wegfall des gesetzlichen Vertreters einer Partei, bei Anordnung einer Nachlassverwaltung oder bei Eintritts der Nacherbefolge, jedoch nur, wenn eine Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten nicht stattgefunden hat (§§ 239, 241, 242; vgl. auch § 246,2 ZPO.).

2. Bei der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei (§ 240 ZPO.).

3. Beim Eintreten eines Gerichtsstillstandes, d. h. also beim Aufhören der Tätigkeit des Gerichts im Falle eines Krieges oder eines sonstigen Ereignisses (§ 245 ZPO.).

4. Beim Tode des Anwalts im Anwaltsprozess (§ 244 ZPO.).

Aus der Aufzählung dieser Fälle geht schon hervor, welchen Zweck der Gesetzgeber mit der Unterbrechung des Verfahrens verfolgt. Er will verhindern, dass, wenn ein Ereignis eintritt, welches die Parteien ihrer Verteidigung beraubt, der Prozess trotzdem weiter gehe und eine Partei verteidigungsunfähig dasteht.

Die Wirkung der Unterbrechung ist daher sehr tiefgehend, der Prozess ist gewissermassen völlig abge-

schnitten, zu seiner Fortsetzung genügt nicht der einfache Wille der Parteien, es ist vom Gesetz ein besonderes Verfahren vorgeschrieben worden, das »Aufnahmeverfahren« (§ 250 ZPO.). Dieses kann stattfinden, wenn der Grund der Unterbrechung beseitigt ist, also z. B. wenn ein Rechtsnachfolger sich gefunden hat oder wenn für den weggefallenen Vertreter ein neuer bestellt worden ist. Die Aufnahme geschieht durch Zustellung eines diese Erklärung enthaltenden Schriftsatzes.

§ 14.

Unterbrechung des Prozesses durch Auflösung des Vereins und Ablauf des Sperrjahres.

Führt die Auflösung des Vereins und das damit verbundene Aufhören der Tätigkeit des Vorstandes eine Unterbrechung des Verfahrens herbei? Von den oben aufgezählten Fällen, in denen das Gesetz eine Unterbrechung des Verfahrens anordnet, scheint No. 1 zu passen. Hiernach tritt eine Unterbrechung ein beim Tode, beim Verlust der Prozessfähigkeit oder beim Wegfall des gesetzlichen Vertreters einer Partei, bei der Anordnung einer Nachlassverwaltung oder bei dem Eintritt der Nacherbfolge. Von diesen Unterbrechungsgründen kommen augenscheinlich in die engere Wahl der des Todes einer Partei und der des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters. Hält man das Aufhören einer juristischen Person für identisch mit dem Tode einer physischen Partei, so muss man § 239 ZPO. — Unterbrechung durch den Tod einer Partei — in Anwendung bringen.[45]) Da dies, wie wir gesehen haben,

[45]) Vgl. Kohler, Der Prozess als Rechtsverhältnis, S. 90. — Wach, S. 531 Anm. 30. — Frank, S. 219.

nicht zutrifft, so bleibt also als Unterbrechungsgrund nur noch der Wegfall des gesetzlichen Vertreters. Diesen Fall behandelt die ZPO. § 241. »Verliert eine Partei die Prozessfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört die Vertretungsbefugnis desselben auf.« Hiervon treffen für unseren Fall zu die Worte:[46]) »Hört die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters auf.« Dass der Vorstand der Vertreter des Vereins ist, haben wir gesehen. Dadurch, dass der Verein sich auflöste und somit der Vorstand seine Tätigkeit beendete und ein entsprechender Vermerk im Vereinsregister eingetragen wird, hört die Vertretungsbefugnis des Vorstandes auf, also wird der Prozess — dass er ruhte, ist nicht von Belang, denn das geschah ja nur durch die Parteien, das Eintreten der Unterbrechung dagegen geschieht durch die im Gesetz genannten Ereignisse — durch die Auflösung des Vereins unterbrochen. Wenn wir den weiteren Verlauf des Liquidationsverfahrens in Bezug auf seine Wirkungen auf den Prozess prüfen, so finden wir, dass dieselben Wirkungen, wie durch die Auflösung des Vereins, auch durch das Aufhören der Tätigkeit der Liquidatoren eintreten. Dadurch, dass die Liquidatoren nach Ablauf des Sperrjahres den Restbestand den Anfallberechtigten ausantworten, und ein Vermerk darüber im Vereinsregister eingetragen wird, hört ihre Tätigkeit auf und sie verlieren ihre Vertretungsbefugnis. Der Prozess wird also nach § 241 ZPO. unterbrochen und zwar zum zweiten Male. Diese zweite Unterbrechung hat natürlich dieselben Wirkungen wie die erste. Das

[46]) Wilmowski-Levy, S. 346 Anm. 1. — Seuffert, S. 328 Anm. 8. — Gaupp-Stein, S. 485 Anm. 1.

Verfahren wird nach § 241 ZPO. erst wieder aufgenommen, wenn der neue gesetzliche Vertreter — also beim Eintreten einer neuen Liquidation die neuen Liquidatoren — dem Gegner von seiner Bestellung Anzeige gemacht oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem — neuen gesetzlichen — Vertreter anzeigt.

§ 15.

Verlauf des Verfahrens. Nebenintervention.

Wenn also ein Prozess noch während des Bestehens des Vereins anhängig war, und in Stillstand geriet, indem er z. B. durch das Ausbleiben der Parteien ruhte, so war das Schicksal eines solchen ruhenden Prozesses, wie wir sahen, folgendes: Wenn der Verein in Liquidation trat, so wurde der Prozess, da die Vertretungsbefugnis seiner bisherigen Vertreter, des Vorstandes, aufhörte, unterbrochen. Dasselbe geschah mit ihm, wenn nach Ablauf des Sperrjahres die Liquidatoren den verbliebenen Restbestand dem Anfallberechtigten ausantworteten und ein entsprechender Vermerk in das Vereinsregister eingetragen wurde. Die Liquidatoren verloren dann ihre Vertretungsbefugnis und der Prozess wurde wieder unterbrochen. Um den Prozess wieder in Gang zu bringen, schreibt das Gesetz das »Aufnahmeverfahren« vor. Um dieses hier eintreten zu lassen, wäre es erforderlich, ein Liquidationsverfahren nach § 302 HGB. ins Werk zu setzen. Wenn z. B. der Gläubiger, der seiner Zeit den Verein verklagt hatte, willens ist, den Prozess zu Ende zu führen, so würde er den Antrag auf Einleitung eines neuen Liquidationsverfahrens bei dem zuständigen Amtsgericht

stellen. Dann würde das Verfahren, wie es in § 9 beschrieben ist, seinen Gang nehmen. Sind die Liquidatoren dann neu bestellt, so würde der Gläubiger ihnen ein Schriftsatz zustellen, in dem er ihnen seine Absicht anzeigt, das Verfahren fortzusetzen, selbstverständlich müssten die Liquidatoren das Verfahren sofort aufnehmen und auf diese Weise würde dann der Prozess weiter und zu Ende geführt werden.

Aehnlich würde das Verfahren sein, wenn aus einem anderen Grunde der Liquidationsverein wieder ins Leben getreten ist und es sich durch die Tätigkeit der neubestellten Liquidatoren herausstellt, dass noch ein Prozess anhängig ist. Dann hätten diese die Pflicht, sofort die Aufnahme des Prozesses zu veranlassen. Dies müsste auf folgende Weise geschehen. Nach § 241 ZPO. hätte der neue Vertreter, hätten also die neubestellten Liquidatoren dem Prozessgegner von ihrer Bestellung Anzeige zu machen. Mit der Zustellung dieses Schriftsatzes würde die Unterbrechung aufhören und das Verfahren seinen Fortgang nehmen. —

Zum Schluss könnte man noch die Frage auf werfen, ob ein Gläubiger, der eine Forderung gegen den Liquidationsverein hat, als Nebenintervenient in einem Prozess auftreten könnte, den der Liquidationsverein gegen einen Schuldner anstrengt, um so sicherer zur Befriedigung seiner Forderung zu kommen. Die Voraussetzungen, unter denen der Gläubiger dies tun könnte, gibt § 66 ZPO.:

»Wer ein rechtliches Interesse daran hat, dass in einem zwischen anderen Personen anhängigen

Rechtsstreit die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zweck ihrer Unterstützung beitreten.«

Die Voraussetzungen für die Nebenintervention sind also folgende:

1. Es muss ein Rechtsstreit anhängig sein.
2. Er muss zwischen anderen Parteien anhängig sein.
3. Der Nebenintervenient muss ein rechtliches Interesse an dem Siege der einen Prozesspartei haben.

Dass die beiden ersten Voraussetzungen hier zutreffen, ist ohne weiteres klar.

Der Begriff »rechtliches Interesse« wird folgendermassen definiert:[47]) »Ein rechtliches Interesse« im Sinne des § 66 ZPO. ist nur dann anzunehmen, wenn das für oder gegen die betreffende Partei ergehende Urteil in irgend einer Hinsicht auch für die Rechtsverhältnisse des Intervenienten bestimmen wird, sei es, dass demselben unmittelbar eine Rechtskraft auch nach dieser Richtung hin zukommt, sei es, dass es nur für die zwischen dem Intervenienten und der Partei obwaltenden rechtlichen Beziehungen Bedeutung hat". Hiernach muss das Urteil für die Rechtsverhältnisse des Intervenienten bestimmend werden, „es muss", wie Wilmowski-Levy (S. 124) sich treffend ausdrücken, „ein Recht oder die wirksame Geltendmachung eines Anspruchs durch den Sieg der Hauptpartei, welcher er sich anschliessen will, bedingt sein, oder durch das Unterliegen derselben gefährdet werden". Nichts von alledem liegt in unserem oben angenommenen Falle vor. Der Gläubiger hat allerdings Interesse daran, dass der Liquidationsverein siegt, aber sein Interesse ist kein rechtliches. Seine

[47]) Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 14, S. 437.

Rechtsverhältnisse werden durch das Urteil, wie es auch ausfallen mag, nicht berührt. Auch wenn der Liquidationsverein mit seiner Klage abgewiesen wird, behält er doch seine Forderung gegen den Verein nnd kann dieselbe, wenn irgendwie noch Vermögen vorhanden sein oder sich nachträglich herausstellen sollte, beriedigen. Das Interesse, das er am Ausgang des Prozesses hat, ist lediglich ein tatsächliches, ein materielles, nämlich das, dass seine Restforder un befriedigt wird und er zu seinem Gelde kommt. Aus diesem Grunde ist seine Beteiligung an dem Rechtsstreit als Nebenintervenient unzulässig. —